

Digitales Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV)

Kurzinformation zum Vorgehen bei Abweichungen der Elterneigenschaft und Kinderanzahl bei dem BZSt zur Sachlage bei der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse, Verweis auf Gemeinsame Grundsätze

Nach Durchführung der Anfrage zur Ermittlung der Elterneigenschaft kann es vorkommen, dass der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse keine Elterneigenschaft bzw. Anzahl der Kinder mitgeteilt werden, obwohl sie diese gemäß Sachlage erwartet hätte. Diese Abweichung kann entstehen, da der verwendete steuerliche Datenbestand nicht alle sozialrechtlichen Fallgestaltungen abbilden kann. Die Sachverhalte, die zu einer solchen Abweichung führen können, sind in den Gemeinsamen Grundsätze unter Punkt 3.2 beschrieben ([Link](#)).

Liegen der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse Informationen vor, die von der Meldung des BZSt abweichen, ist wie folgt vorzugehen:

- 1) sofern vorhanden, müssen die bestehenden Nachweise zugrunde gelegt werden

ODER

- 2) liegen keine Nachweise vor, ist eine Aufklärung über das betreffende Mitglied vorzunehmen. In Fällen, in denen nach der Meldung des BZSt keine Elterneigenschaft vorliegt und die Kinder vor dem Jahr 1993 geboren sind, ist eine Aufklärung über das Mitglied beim BZSt nicht sinnvoll, weil dem BZSt keine anderen Informationen vorliegen und diese auch nicht nachgepflegt werden.

Wurde die Elterneigenschaft und Kinderanzahl anhand geeigneter Nachweise bestätigt, sind diese Angaben für die Elterneigenschaft oder die Kinderanzahl für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags zu verwenden. Die abweichenden Informationen des BZSt werden dann nicht Grundlage der Beitragsberechnung. Eine Information an das BZSt über die Abweichung ist nicht notwendig.